

6.

Öffentliche
Sitzung
des
Gemeinderates

der
Stadtgemeinde Freistadt
Oberösterreich

Funktionsperiode 2009-2015

<u>Zeit:</u>	Montag, 13. Dezember 2010
<u>Ort:</u>	Salzhof, Kleiner Saal, Salzgasse 15
<u>Beginn:</u>	18. ³⁰ Uhr
<u>Ende:</u>	23. ²⁵ Uhr

VORSITZ: Bürgermeister Mag. Christian Jachs

ANWESEND:

ÖVP-Fraktion:

KREISCHER Adelheid

KASTLER Franz

KNAUDER Gerhard Ing.

HUEMER Bernhard

POIBL Clemens

KAFKA Maria

PARUTA-TEUFER Elisabeth Mag.

EDER Ulrich

MIESENBERGER Martina

HAUNSCHMIED Klaus

KOLLER Reinhard HR DI Dr.

HUTTERER Heidelinde

VATER Gerhard

KÖNIGSECKER Matthias

GUTTENBRUNNER Claudia

DI (FH) HEUMADER Christoph

SPÖ-Fraktion:

STEININGER Ulrike

GRATZL Christian

KERNECKER Rupert

ANGER Eduard

WEGLEHNER Thomas Kurt

AFFENZELLER Wolfgang Dipl.Tzt.

ATTENEDER Reinhard

FPÖ-Fraktion:

MAYR Friedrich

KINZ Gerald

BZÖ-Fraktion:

EICHELBERG Harald

GUT-Fraktion:

STÖGLEHNER Oskar

ELMECKER Klaus DI

FINKENSTÄDT Barbara

ENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN:

SPÖ-Fraktion:

PÜHRINGER Helmut

JANK Christian

POINTNER Angelika

ÖVP-Fraktion:

LACKNER-STRAUSS Gabriele LAbg.

WURZINGER Roland DI (FH)

WEINZINGER Dietmar Ing.

BZÖ-Fraktion:

WIDMANN Rainer HR Mag Abg.z.NR

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

SPÖ-Fraktion:

HAUNSCHMID Johann

HÖLLER Leo

SALZBACHER Elke

ÖVP-Fraktion:

ROBEISCHL Michael Mag.

PAMMER Leopoldine

HENNERBICHLER Christian MMag.

BZÖ-Fraktion:

HAIDER Christina

BEFREIT: --

UNENTSCULDIGT FERNGEBLIEBEN: -X-

STADTAMTSLEITER: KARL WAGNER

SCHRIFTFÜHRER: BRIGITTE HEINZL

Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten I./1., I./5., II./2., V./3.a, V./3.b, VI./1., VI., VII./1., VII./2., VII./6. standen den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Vorbereitung der Sitzung per Intranet zu Verfügung.

Angelobung von Christina Haider (BZÖ-Ersatzmitglied), geb. 2.1.1989, Marianumstraße 22

gem. § 20 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch den Vorsitzenden.

Änderungen der Tagesordnung:

A.

Der TOP I./3. „Liegenschaftsübertragungen von der Stadtgemeinde Freistadt an die Freistädter Kommunalbetriebe GesmbH durch Schenkungs- und Sacheinlagevertrag“ wird abgesetzt.

B. Dringlichkeitsantrag de SPÖ-Fraktion:

Beschluss über die Einführung eines Jugendtaxi (Zuschuss zu den Taxikosten für Jugendliche)

Begründung:

In fast allen umliegenden Gemeinden gibt es schon solche „Jugendtaxi“ (Zuschüsse) in verschiedenen Formen, insbesondere für Heimfahrten von Veranstaltungen. Daher wäre es sinnvoll eine solche Einrichtung ehestmöglich zu diskutieren und gegebenenfalls noch in den Voranschlag für das Finanzjahr 2011 aufzunehmen.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 14 (SPÖ-, BZÖ-, FPÖ-Fraktion)

Antrag abgelehnt

Aus dem Stadtrat

(Berichterstatte: Bürgermeister Mag. Christian Jachs)

Gemeindeeigene Wohnhäuser; Übertragung in die Gemeinnützigkeit – Verkauf an die Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Lebensräume, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung

110

Bgm. Jachs:

Kurze Darstellung der Eckdaten:

- Kaufpreis € 990.000,-- lt. Wertgutachten bei Übernahme aushaftender Darlehen durch den Käufer, also abzüglich der per Jahresende offenen Darlehen von € 246.971,--
- Erlös per Saldo rd. € 750.000,--

Antrag des Stadtrates:

Verkauf der gemeindeeigenen Wohnhäuser Linzer Straße 7 und 22 sowie Harruckerstraße 4,6,8,10

und 12 an die Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Lebensräume, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Handel-Mazzetti-Straße 1, 4021 Linz mit 1.1.2011 unter oben angeführten Konditionen; Abschluss des vorliegenden Vertrages; vollinhaltliche Kenntnisnahme

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 35

Contra: 2 (BZÖ-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Verleihen des Ringes für Verdienste um Freistadt an Dir. Franz Tomschi und Franz Broucek

111

Bgm. Jachs:

Antrag des Stadtrates:

Verleihen des Ringes für Verdienste um Freistadt
an Dir. Franz Tomschi, geb. 6.2.1926 und Franz
Broucek, geb. 14.6.1929

Termin für Ringverleihungen: 8.2.2011, Salzhof

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben
der Hand)

Liegenschaft EZ 1299 (Altstoffsammelzentrum); Grundgrenzanpassung gegenüber dem Bezirksabfallverband, EZ 2398

112

Bgm. Jachs:

Im gegenständlichen Fall geht es um eine baulich
bedingte Grundgrenzanpassung gegenüber der
Liegenschaft des Bezirksabfallverbandes.

Antrag des Stadtrates:

Übertragen von 12 m² vom Bezirksabfallverband
Freistadt, Leonfeldnerstraße 36, 4240 Freistadt ins

Eigentum der Stadtgemeinde Freistadt – grundbü-
cherliche Durchführung auf Basis § 13 Liegen-
schaftsteilungsgesetz (LiegTeilG)

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben
der Hand)

Errichtung eines Sickerbeckens im Zuge der „Entwässerung des Betriebsbaugebietes / sanierte Deponie“ auf Grundstück Nr. 258/1 Gb 41002 Freistadt – Dienstbarkeitsvertrag

113

Bgm. Jachs:

Kurze Darstellung des Dienstbarkeitsvertrages:

- Lage Sickerbecken zwischen Feldaist und
Straße
- Fläche etwa 730 m²
- einmalige Servitutsentschädigung in Höhe
von € 1.104,74
- jährlich folgend € 150,-- plus Erhaltung
und Pflege durch Gemeinde

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages
mit Petra und Alfred Grubauer, An der Feldaist 37,
4240; vollinhaltliche Kenntnisnahme

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro:

Enthalten: 5 (BZÖ-Fraktion, GRe Anger, Atteneder
und Weglehner)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Aus dem Ausschuss II (Raumplanung, Bauangelegenheiten, Energie)
(Berichterstatter: Stadtrat Oskar Stöglehner)

**Flächenwidmungsplan Nr. 5; Änderung der Geschäftsbereichswidmung beim Lagerhaus Freistadt –
Grundsatzbeschluss auf Einleitung des Raumordnungsverfahrens**

114

StR Stöglehner:

Verschiebung der Widmung „Gebiet für Geschäftsbauten“ mit max. Verkaufsfläche von 1.500 m² des Lagerhauses Freistadt vom derzeitigen Standort auf das Nachbargrundstück, welches derzeit als Baustofflagerplatz verwendet wird um einen Neubau zu ermöglichen. -

Antrag aus Ausschuss II:

Grundsatzbeschluss auf Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Werbe- und Ankündigungseinrichtungen im Stadtgebiet;
Erlassung einer Neuplanungsgebietsverordnung gem. § 45 Oö. BauO**

115

StR Stöglehner:

erklärt zur beabsichtigten Verordnung sowohl die Beweggründe als auch die Motivationslage. Deklarierendes Ziel: Werbe- und Ankündigungseinrichtungen entlang der Hauptverkehrswege im Interesse des Ortsbildes weitestgehend dezimieren und in die Zukunft geblickt von vornherein nicht entstehen lassen.

„Das Ortsbild gehöre entrümpelt“, ist eine schon lange Zeit gestellte Forderung am Sektor der Werbungen und Ankündigungen. Mit der beabsichtigten Verordnung soll das dafür nötige Rechtsinstrument geschaffen werden.

Mit ganz wenigen Ausnahmen soll entlang der Hauptdurchzugsstraßen bis zu einem Abstand von 50 m künftig Werbung jeder Art verboten sein. Die in der Verordnung definierten Ausnahmen haben vor allem mit Werbung in eigener Sache an Objekten und max. zwei nicht anzeigepflichtigen Werbeeinrichtungen – unbeleuchtet und kleiner als 4 m² - auf Eigengrund zu tun. Ebenso ausgenommen sind in manchen Fällen Werbepylone bis zu einer Höhe von max. 7 m, Veranstaltungsankündigungen von Freistädter Vereinen mit einem bestimmten und in der Vergangenheit bewährten Regulativ und sind ferner auch Hinweise und Ankündigungseinrichtungen der Gemeinde bzw. sol-

che die im Auftrag der Gemeinde positioniert werden.

Nicht tangiert ist klarerweise auch jede Art von Wahlwerbung, wobei bis zu einem gewissen Grad schon auch der Wunsch besteht, Wahlwerbung zu reglementieren. Vielleicht findet die Gemeindewahlbehörde eine Lösung. – Parallel zur beabsichtigten neuen Sprengelteilung; Zeithorizont: Sommer 2012.

Aus der Diskussion:

- an drei Positionen sind im Stadtgebiet Plakatfächer geplant – primär für lokale Ereignisse und Veranstaltungen
- Sonderregelung zweimal per anno für Veranstaltungen in der Messehalle soll „im Auftrag bzw. im Interesse der Gemeinde“ auch künftig für Termine in der Messehalle gelten
- Einschränkungen im Sinne der beabsichtigten Verordnung unterliegen auch Werbepylone auf Fahrzeug-Ladeflächen – meist für Tage auf Parkplätzen abgestellt
- nicht betroffen sind hingegen z.B. die Altstadtthinweiser an den Ortseinfahrten bzw. auch die Veranstaltungshinweiser auf der Promenade vor der Altstadteinfahrt

Die unmittelbare Konsequenz auf bestehende Einrichtungen und Anlagen aus der Verordnung wird sein:

- für Werbeflächen < als 4 m² wird man die Entfernung unverzüglich verlangen und auch durchsetzen können
- bestehende rechtskräftig bewilligte Anlagen > als 4 m² wird man nur wegbringen, wenn die jeweiligen Grundeigentümer ihre Zustimmung entziehen

Antrag des Ausschusses II:

Erlassen der beschriebenen, vorgetragenen sowie allen anwesenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderates im vollen Wortlaut samt Anhängen und Begleitregelungen bekannten Neuplanungsgebietsverordnung basierend auf § 45 (1) und § 27 (1) Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Bebauungsplan Nr. 45 „Nordkammstraße“; Änderung im Bereich der Liegenschaft Am Sonnenhang 10 - Grundsatzbeschluss auf Verfahrenseinleitung

116

StR Stöglehner:

Dr. Altmann, Am Sonnenhang 10, 4240 Freistadt beantragt den Abstand der straßenseitigen Baufluchtlinie von 5,0 m auf 3,0 m zu reduzieren.

Antrag des Ausschusses II:

Grundsatzbeschluss auf Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Bebauungsplan Nr. 32 „Altstadt“; Änderung im Bereich der Brauerei - Grundsatzbeschluss auf Verfahrenseinleitung

117

StR Stöglehner:

Die Braucommune Freistadt beantragt aus betrieblichen Gründen beim künftigen Brauereigasthof die WC Anlagen und Technikanlagen im Bauwich nördlich der Brauerei entlang der Grundgrenze zu Mc Donalds errichten zu können.

Antrag des Ausschusses II:

Grundsatzbeschluss auf Einleitung des Raumordnungsverfahrens

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss IV (Integration, Soziales, Senioren, Wohnen)
(Berichterstatter: Stadtrat Gerhard Knauder)

Essen auf Rädern; neue Tarife ab 2011

118

StR Knauder:

Die letzte Anpassung fand im März 2008 statt.

Nun könnte man sich folgende Indexanpassung vorstellen:

Anhebung der Abgabepreise für Essen auf Rädern ab Jänner 2011:

Normaltarif von € 6,40 auf € 6,60
Mitteltarif von € 5,60 auf € 5,75
Sondertarif von € 5,10 auf € 5,20

Antrag des Ausschusses IV:

Anpassen der Tarife ab Jänner 2011 wie oa.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss VI (Schule, Kindergarten, Gesundheit)
(Berichterstatter: Stadtrat Bernhard Huemer)

Schulküche; neue Tarife ab Semester 2011

119

StR Huemer:

vergleicht den Wareneinsatz und die Personalkosten mit anderen Gemeinden und stellt folgenden

Antrag des Ausschusses VI:

Festsetzen der Tarife ab 1. März 2011 wie folgt:

für Kindergartenkinder.....€ 2,20
für Schüler.....€ 2,40

für Erwachsene.....€ 3,90
Aufzahlung Direktkauf (ohne
vorheriger Anmeldung).....€ 0,50

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 35

Contra: 2 (BZÖ-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Schüler-Nachmittagsbetreuung; Tarifanpassungen

120

StR Huemer:

erklärt den im Ausschuss mehrheitlich unterstützten Antrag.

Die Abgänge der Schüler-Nachmittagsbetreuung sind zuletzt mehr und mehr gestiegen. Daher sollten die Elternbeiträge neu organisiert werden; ausgehend vom Brutto-Familieneinkommen nach folgenden Parametern:

- monatliches Einkommen ≤ € 1.000,-- → € 16,80

- monatliches Einkommen > € 1.000,-- → 3,6 % des relevanten Einkommens, sozial gestaffelt von mind. € 16,80 bis € 110,--
- 50 % - Ermäßigung fürs zweite Kind, 100 % fürs dritte Kind
- bei wählbaren Wochentagen kommt der 5-Tage-Tarif zum Tragen

Im Vergleich dazu das bisherige Tarifsysteem:

- monatliches Bruttoeinkommen < € 1.300,-- → Betreuung gratis

- monatliches Bruttoeinkommen > € 1.300,--
→ soziale Staffelung von mind. € 16,00 bis max. € 92,--
- 50 % - Ermäßigung fürs zweite Kind, 100 % fürs dritte Kind
- im wählbaren System Beiträge nur nach tatsächlichem Besuch

Manchen Mitgliedern des Gemeinderates erscheint die Tarifierfassung zu hoch. Unsozial sei dieses System, heißt es zum Teil.

Die folgende von vielen Wortmeldungen geprägte Diskussion führt am Ende zu einem gemeinsamen, vom Vorsitzenden formulierten und zusammengefassten

Antrag:

Elternbeiträge, berechnet vom Brutto-Familieneinkommen nach folgenden Parametern:

- monatliches Bruttoeinkommen ≤ € 1.300,--
→ Mindesttarif € 16,80
- monatliches Bruttoeinkommen > € 1.300,--
→ 3,6 % des relevanten Einkommens, sozial gestaffelt analog zum Antrag des Ausschusses von mind. € 16,80 bis max. € 110,--
- 50 % - Ermäßigung fürs zweite Kind, 100 % fürs dritte Kind
- bei wählbaren Wochentagen → Abrechnung nach tatsächlichen Tagen nur dann, wenn es den Eltern aus beruflichen Gründen nicht möglich ist, von einer Woche auf die andere verbindlich disponieren zu können; sonst kommt wie vom Ausschuss vorgesehen, der 5-Tage-Tarif zum Tragen
- differenziert nach Tagen pro Woche resultieren in der Gesamtübersicht folgende Mindest- und Höchstarife:

	mind.	max.
5-Tage-Tarif: alle Wochentage	€ 42,--	€ 110,--
4-Tage-Tarif: 4 Nachmittage pro Woche	€ 33,60	€ 88,--
3-Tage-Tarif: 3 Nachmittage pro Woche	€ 25,20	€ 66,--
2-Tage-Tarif: 1/2 Nachmittage pro Woche	€ 16,80	€ 44,--
Kurz-Tarif: tägliche Kurzbetreuung (bis max. 2 h)	€ 25,20	€ 66,--

- Gültigkeit: ab 1.3.2011

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 23 (ÖVP- und GUT-Fraktion)

Stimmenthaltungen: 3 (Weglehner, Atteneder und Höller)

Contra: 11

Antrag mehrheitlich angenommen.

Aus dem Ausschuss VII (Straßenbau, Verkehr)
(Berichterstatter: Stadtrat Dipl. Tzt. Wolfgang Affenzeller)

Ginzkeystraße, Liegenschaft WSG, Parz. 498/1; Übernahme einer Teilfläche ins öffentliche Gut und Widmung für den Gemeingebrauch und Einreihung als Gemeindestraße; Verordnung

121

StR Affenzeller:

Antrag des Ausschusses VII:

VERORDNUNG

über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße

gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Oö. Straßengesetz 1991 i. d. g. F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Zl. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990:

§ 1

Die Gemeinde übernimmt von der gemeinnützigen Wohn- und Siedlergemeinschaft in der Ginzkeystraße, aus der Parzelle 498/1, KG Freistadt, ca. 300 m² in das öffentliche Gut. Dies beginnt am östlichen Rand der Ginzkeystraße Parzelle 498/12, KG Freistadt und verläuft auf einer Länge von ca. 51 m in Richtung Süden. Dieser Straßenabschnitt wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 Abs. 2 Zl. 1 Oö. Straßengesetz 1991 eingereiht.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:500 zu ersehen, welcher zu einem wesentlichen Bestandteil der Verordnung erklärt wird. Dieser Plan kann beim Stadtamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden und war auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Stadtamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 zwei Wochen kundgemacht und wird mit den auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Froschau; teilweise Änderung des Straßenverlaufs – Auswirkungen aufs öffentliche Gut

122

StR Affenzeller:

Im Bereich Kreisel-Froschau wurden nach dem Straßenbau Bereinigungen durchgeführt. Dabei erfolgte eine Abtretung von 16 m² und eine Übernahme ins öffentl. Gut von 32 m². Die genau Lage ergibt sich aus dem Vermessungsplan des DI Withalm, GZ 9512-/1/09.

Antrag des Ausschusses VII:

Auflassung des öffentl. Gutes bzw. Übernahme ins öffentl. Gut so wie durch die Vermessungen dargestellt

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

neue Verkehrsfläche abzweigend von der Reischekstraße;

- a) Widmung für den Gemeingebrauch und Einreihung in die Straßengattung Gemeindestraße - Verordnung
- b) Benennung – Verordnung

123

StR Affenzeller:

Anträge des Ausschusses VII:
ad a):

VERORDNUNG

über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung in die Straßengattung Gemeindestraße

gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 i. d. g. F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Zl. 4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990:

§ 1

Zwischen der Reischekstraße und der Bahnhofstraße wird auf der Parzelle 458/4 eine neue Siedlungsstraße hergestellt. Die zukünftige Straße dient der Erschließung des dortigen neuen Siedlungsgebietes.

Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und gemäß § 8 Abs. 2 Zl. 1 Oö. Straßengesetz 1991 als Gemeindestraße eingereiht.

§ 2

Die genaue Lage der Straße ist aus der Kopie der Vermessungsurkunde des Zivilgeometer Dipl. Ing. Withalm, 4240 Freistadt, vom 26.11.2009, welche zu einem wesentlichen Bestandteil der Verordnung erklärt wird, zu ersehen. Dieser Plan kann beim Stadtamt Freistadt während der Amtsstunden von Jedermann eingesehen werden.

Vor Erlassung dieser Verordnung lag der Plan bereits 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

ad b)

VERORDNUNG

Gemäß § 10 Abs. 1 des Oö. Straßengesetzes 1991 LGBL. Nr. 84/1991 i.d.g.F. in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Ziffer 4 und § 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 LGBL. Nr. 91 wird verordnet:

§ 1

Für eine unbenannte Verkehrsfläche im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Freistadt beginnend bei der Reischekstraße in Richtung Westen zur Bahnhofstraße, vorerst auf eine Länge von ca. 60 m, wird folgendes festgelegt:

Im beigelegten Plan, welcher einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung darstellt, wird die ROT dargestellte Fläche zur

Baumannstraße

Zukünftig dient diese Straße zur Aufschließung des dortigen Neubaugebietes.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Einstimmige Beschlüsse (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss IX (Kommunale Einrichtungen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wirtschaft, Tourismus, Forst, Landwirtschaft, Jagd)
(Berichterstatter: Vizebürgermeister Franz Kastler)

„Interkommunale Betriebsansiedelung Region Freistadt“
– INKOBA; Änderung und Neufassung der Verbands-Satzung

124

Vbgm. Kastler:

Die komplette Neufassung der Satzung erging im Vorfeld an alle Mitglieder des Gemeinderates per Intranet; dies kommt einer Verlesung gleich.

Erwähnt ua. folgende Änderungen in Kurzform:

- Beitritt der Gemeinde Bad Zell (alle 27 Gemeinden des Bezirkes sind damit Mitglieder) – Aufteilung des Verteilerschlüssels

- Freistadt erhält 11,49 Prozent der aufgeteilten Kommunalsteuer
- Flächen ab 5.000 m² müssen bei Widmungen in den Gemeindeverband eingebracht werden.
- Sondervereinbarung mit der Gemeinde Hagenberg

Antrag des Ausschusses IX:

Annahme der vorliegenden Neufassung der Verbands-Satzung; vollinhaltliche Kenntnisnahme

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

10 min Pause

Aus dem Ausschuss I (Finanz- und Budgetangelegenheiten)
(Berichterstatter: Bürgermeister Mag. Christian Jachs)

Rechnungsabschluss 2009; Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt

125

Bgm. Jachs:

verweist auf den Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Gem40-2-2009 vom 27.9.2010, der allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderates im Vorfeld der Sitzung zur Verfügung gestellt wurde.

Der Prüfbericht verweist ua. auf folgende Themen:

- Veränderung der wirtschaftlichen Situation durch die Wirtschaftskrise
- Getätigten Investitionen im ordentlichen Haushalt
- Instandhaltungsausgaben
- Umstellung der Verbuchung der Bauhofleistungen
- Freiwillige Ausgaben über der 15-Euro-Grenze
- Abgang in der Abfallwirtschaft

Antrag des Ausschusses I:

Kenntnisnahme des oa. Prüfberichtes gem. § 99 (2) Oö. GemO 1990

StR Gratzl:

Es stellt sich die grundlegende Frage, dass sich das Altstoffsammelzentrum in der Art wie es betrieben wird, negativ auf die abfallwirtschaftliche Bilanz der Stadtgemeinde Freistadt auswirkt, zumal auswärtiges Klientel ohne Kostenbeteiligung sich dieser Anlage bedient. In den Jahren 05 bis 08 erwirtschaftete der Abfallsektor ein Plus von mehr als € 100.000,-- und plötzlich stehen wir 09/10 vor einem Minus von mehr als € 50.000,--. In der Zeit von 05 bis 10 hat sich im Großen und Ganzen auf diesem Sektor nicht viel verändert, bis eben auf das neue Altstoffsammelzentrum.

StR Stöglehner:

Mit dem Altstoffsammelzentrum ist budgetär auch ein zusätzlicher Annuitätendienst entstanden – würde man dieses Darlehen im Sinne einer Afa auf die Lebenszeit der Anlage betrachten, schaute die Rechnung per Saldo auch anders aus.

Einstimmige Kenntnisnahme (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Teilweise Abgangsdeckung des ordentlichen Haushaltes 2009 durch die Aufsichtsbehörde; Kenntnisnahme der Berechnung samt Erläuterungen

126

Bgm. Jachs:

bezieht sich auf das Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, IKD(Gem)-311063/673-2010-Rei vom 15.11.2010 mit dem mitgeteilt wird, dass bei Erst-Abgangsgemeinden grundsätzlich nur rd. 50 % des anerkannten Abganges mit Bedarfszuweisungsmittel bedeckt werden; im Fall von Freistadt in Höhe von € 337.000,--.

Erklärend wird festgehalten:

- Abgang laut Rechnungsabschluss...€ 844.495,30
- Anerkannter Abgang der Aufsichtsbehörde€ 674.000,--
- Differenz – Investitionen im ordentlichen Haushalt€ 83.760,52

- Differenz-Höhere Förderungen im Vergleich zur 15-Euro-Regel€ 29.300,--
- Differenz-Abgang im Müllhaushalt € 32.920,67
- Differenz-Kassenkreditzinsen€ 22.514,01
- Nur Übernahme von 50 Prozent des Abganges€ 337.000,--
- Offener Rest€ 507.495,30

Antrag des Ausschusses I:

Vollinhaltliche Kenntnisnahme oa. Schreibens samt finanzieller Darstellung

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 35

Contra: 2 (BZÖ-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Subventionen 2010; Vereine und andere

127

Bgm. Jachs:

Antrag des Ausschusses I:

Gewähren von folgenden Subventionen:

- SMB-Heimhilfe Freistadt € 3.500
- Verein Pro Freistadt € 2.500
- Local-Bühne € 3.600
- Freistädter Filmpreis € 2.200
- Bürgergardemusik € 3.000

- Stadtkapelle € 3.000
- ASKÖ € 13.300
- SV-Freistadt € 5.100
- Sport UNION € 18.800
- Notarzteinsatzfahrzeug € 4.200
- Kindergarten Lebenshilfe € 5.000

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Straßenbaumaßnahmen bei der landwirtschaftlichen Fachschule Freistadt; Finanzierungsplan

128

Bgm. Jachs:

verliert den vorliegenden Finanzierungsplan. Kosten in Höhe von € 55.000,--

Antrag des Ausschusses I:

Annahme des vorliegenden Finanzierungsplanes – IKD(Gem)-311063/675-2010-Rei – vollinhaltliche Kenntnisnahme

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Frei- und Hallenbad; Ankauf Schwimmbeckenreiniger – Darlehensaufnahme

129

Bgm. Jachs:

Das Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde wurde im Vorfeld hergestellt.

Darlehensausschreibung vom 5.11.2010

Volumen: € 22.000,-; Bindung an den 3-Monats-EURIBOR

Angebotseröffnung vom 26.11.2010

Bestbieter:

Oberbank AG: Aufschlag zum 3-Monats-EURIBOR um 0,85 Prozent; Laufzeit 7 Jahre

Antrag des Ausschusses I:

Vergabe an den Bestbieter, die Oberbank AG unter oa. Konditionen; vollinhaltliche Verlesung des Darlehensvertrages

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft); Tarife für 2011

130

ad Wasserversorgung:

Bgm. Jachs:

bisherige Brutto-Tarife zum Vergleich:

- Mindest - Wasseranschlussgebühr...€ 1.871,10

- Wasserleitungs-Anschlussgebühr:

a) für Grundstücke (bebaut oder unbebaut) für jeden Quadratmeter...€ 0,78

b) für Gebäude je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2...€ 10,47

- Wasserbezugsgebühr pro Kubikmeter...€ 1,63

Antrag des Ausschusses I:

Verordnung

mit der eine Wassergebührenordnung für die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Freistadt erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, und des § 15 Abs.3, Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Freistadt (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt:

a) für Grundstücke (bebaut oder unbebaut) für jeden Quadratmeter € 0,80

b) für Gebäude je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 € 10,67, mindestens aber € 1.906,30

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse (inkl. Dachgeschoss) jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

(3) Nebengebäude, die zumindest auf zwei Seiten offen sind und keinen unmittelbaren oder mittel-

baren Anschluss an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Ausgebaute Dachräume sowie Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

An Objekte angebaute oder freistehende Garagen sind nur mit 50 % ihrer Nutzfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Kellerbars, Saunen, Heizräume, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

Für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Flächen gilt ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Rein gewerblich genutzte Lagerflächen werden mit einem Abschlag von 80 % von der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.

Schwimmbäder sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Für Schwimmbäder, die keinen unmittelbaren oder

mittelbaren Anschluss an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen, gilt ein 50-%iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

(4) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

(5) Ist auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist die bebaute Fläche auf volle Quadratmeter nach oben gerundet in die Berechnung nach Abs.1 lit. a nicht einzubeziehen. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden ist das Grundstück, auf dem das Gebäude errichtet ist, nicht als Grundstück im Sinne des Abs.1 lit. a anzusehen.

(6) Sonstige Grundstücke eines Gebührenschuldners, die unmittelbar an das angeschlossene Grundstück angrenzen und über keinen eigenen Wasserleitungsanschluss verfügen, sind in die Berechnung nach Abs. 1 lit. a einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke mit der grundbücherlichen Benützungsbezeichnung „landwirtschaftlich genutzte Grundflächen“.

§ 3

Wasserleitungsanschluss-Ergänzungsgebühr

(1) Bei nachträglichen Abänderungen des angeschlossenen Grundstückes ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

(a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

(b) Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- Umbau sowie Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

(c) Bei Vergrößerung eines Grundstückes.

(d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.

(2) Es wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke € 1,66 pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

(3) Für die Ermittlung des Wasserverbrauches ist die Angabe des jeweiligen Wasserzählers maßgebend.

(4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt, ausfällt oder aus einem bestimmten Grund nicht eingebaut werden konnte, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des letzten drei vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Ist

keine Wasserzählereinrichtung vorhanden, wird von der Gemeinde ein Wasserverbrauch von 30 m³ verbrauchtem Wasser pro Person und Jahr angenommen.

§ 5 Wasserzählergebühr

Für die Bereitstellung sowie die laufende Wartung und Instandhaltung der Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Diese beträgt je Vierteljahr für Wasserzähler mit einer Durchflussstärke pro Stunde bis 7 m³ € 4,80
von 7 bis 20 m³ € 9,55
von 20 bis 30 m³ € 19,40
von 30 bis 50 m³ € 23,15
bei Verbundzählern mit
Nenngröße bis 50 mm € 95,90
von 50 bis 80 mm € 119,90
über 80 mm € 174,45

§ 6 Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussergänzungsgebühr entsteht mit Vollendung der Bauarbeiten (§ 3, Abs. (1), lit. a und b) bzw. mit der Eintragung im Grundbuch (§ 3, Abs. (1), lit. c). Als Vollendung der Bauarbeiten im Sinne gilt bereits der Zeitpunkt, an dem die in diesem Zusammenhang geschaffenen Räume ganz oder teilweise in Benützung genommen werden oder Innenleitungen benutzbar fertig gestellt sind.
(3) Die Wasserbezugsgebühr und Wasserzählergebühr ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

ad Abwasserbeseitigung:

Bgm. Jachs:

bisherige Brutto-Tarife zum Vergleich:

- Mindest-Kanalanschlussgebühr...€ 3.120,70
- Kanalanschlussgebühr für bebaute Grundstücke € 22,72 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage
- Kanalbenützungsgeld pro Kubikmeter...€ 3,70

(4) Die Wasserbezugsgebühr ist in gleich bleibenden, vierteljährlichen Raten gemäß Abs.3 fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablesung der Wasserzähler. Bei einem Neueinbau des Wasserzählers ist sie vorerst nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe oder Verwendung zu berechnen.

§ 7 Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 8 Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 9 Indexbindung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex erhöht.

§ 10 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2011.

StR Gratzl:

SPÖ-Fraktion signalisiert keine Zustimmung zur Erhöhung der Anschlussgebühren.

Abstimmung ad Wasserversorgung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 23 (ÖVP- und GUT-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Antrag des Ausschusses I:

Verordnung

mit der eine Kanalgebührenordnung für die Stadtgemeinde Freistadt erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28 und des § 15 Abs.3, Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Freistadt wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 23,15 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 3.180,10.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße (inkl. Dachgeschoß) jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.

(3) Nebengebäude, die zumindest auf zwei Seiten offen sind und keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Ausgebaute Dachräume und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

An Objekte angebaute oder freistehende Garagen sind nur mit 50 % ihrer Nutzfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Kellerbars, Saunen, Heizräume, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

Für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Flächen gilt ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Rein gewerblich genutzte Lagerflächen werden mit einem Abschlag von 80 % von der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort kei-

nem Fertigungsprozess unterworfen sind. Schwimmbäder sind, sofern sie einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen, mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in den gemeindeeigenen öffentlichen Kanal ein Zuschlag von 30 v. H. der Kanalanschlussgebühr für den ersten Anschluss zu entrichten.

(5) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

(6) Bei nachträglichen Abänderungen des angeschlossenen Grundstückes ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;

b) bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- oder Umbau sowie Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3 Kanalbenutzungsgebühren

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.

(2) Es wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen

Grundstücke € 3,76 pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

(3) Für die Ermittlung des Wasserverbrauches ist die Angabe des jeweiligen Wasserzählers maßgebend.

(4) Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Ist keine Wasserzählereinrichtung vorhanden, wird von der Gemeinde ein Wasserverbrauch von 30 m³ verbrauchtem Wasser pro Person und Jahr angenommen.

(5) Bezieht ein Grundstückseigentümer für sein Grundstück Trink- bzw. Nutzwasser ausschließlich aus einer privaten Wasserversorgungsanlage und wird dieses in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage auch nur zum Teil abgeleitet, so ist eine Mindestbenutzungsgebühr in Form einer Jahrespauschale für jede auf dem Grundstück gemeldete Person in Höhe von 30 m³ verbrauchten Wassers zu entrichten. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann von der Stadtgemeinde Freistadt auf ihre Kosten auch ein Wasserzähler an der privaten Wasserversorgungsanlage installiert werden. In diesem Fall ist die Kanalbenutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch entsprechend der Angabe dieses Wasserzählers zu entrichten.

(6) Bezieht ein Grundstückseigentümer für sein Grundstück zusätzlich zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage Nutzwasser aus einer privaten Wasserversorgungsanlage und wird dieses in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage auch nur zum Teil abgeleitet, so ist dafür zusätzlich zur Wasserbezugsgebühr aus dem öffentlichen Leitungsnetz eine Mindestbenutzungsgebühr in Form einer Jahrespauschale für jede auf dem Grundstück gemeldete Person in der Höhe von 8 m³ verbrauchtem Wasser zu entrichten. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, auf die Brauchwasseranlage einen Wasserzähler installieren zu lassen (Kosten dafür trägt die Stadtgemeinde Freistadt). Von dieser Verpflichtung kann nur dann abgesehen werden, wenn es technisch absolut unmöglich ist, einen Wasserzähler einzubauen. Für diesen Fall errechnet sich die Kanalbenutzungsgebühr aus der Summe der verbrauchten Wassermenge aus der öffentlichen Wasserleitung und Nutzwasserleitung entsprechend der Angaben der eingebauten Wasserzähler. Eine Wasserzählergebühr ist in diesem Fall für den Nutzwasserzähler nicht zu entrichten.

(7) Die Ermittlung der Personenanzahl, der auf einem Grundstück gemeldeten Personen erfolgt

zum Stichtag 1. Juli des der Abrechnung vorangehenden Kalenderjahres. In weiterer Folge kann eine Änderung der Personenanzahl nur dann bei der nächsten Vorschreibung berücksichtigt werden, wenn die Änderung der Stadtgemeinde Freistadt spätestens einen Monat vor der Fälligkeit der vierteljährlichen Jahresvorschreibung § 4 Abs. 4 gemeldet wird.

§ 4

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

(1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzende Kanalanschlussgebühr (§ 2 Abs.5) entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem das geschaffene Bauwerk zumindest teilweise in Benützung genommen wird.

(3) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablesung der Wasserzähler. Bei einem Neueinbau des Wasserzählers ist sie vorerst nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe oder Verwendung zu berechnen.

(4) Die Mindestkanalbenutzungsgebühr ist ebenfalls vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 6

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 7

Indexbindung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex erhöht.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2011.

Vbgm. Steininger:

Erhöhung Anschlussgebühr → signalisiert keine Zustimmung

Abstimmung ad Abwasserbeseitigung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 23 (ÖVP- und GUT-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

ad Abfallwirtschaft:

Bgm. Jachs:

Geplant ist ua. eine Erhöhung der Abfallgrundgebühren im Betriebe- und Haushaltsbereich um 6 % ab 1.1.2011.

Auswirkung auf einen 3-Personenhaushalt z.B.: Erhöhung des Jahresbetrages von derzeit € 123,60 auf € 131,02 bzw. um € 7,42 im Jahr bzw. um € 1,86 je vierteljährlicher Vorschreibung.

Antrag des Ausschusses I:**VERORDNUNG**

mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. I 103/2007 i.d.g.F. und des §18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1**Gegenstand der Gebühr**

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2**Höhe der Gebühren**

(inkl. 10 % Umsatzsteuer)

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

- a) für einen 1-Personen-Haushalt...€ 79,40
- b) für einen 2-Personen-Haushalt...€ 127,00
- c) für einen 3-Personen-Haushalt...€ 131,00
- d) für einen 4-Personen-Haushalt...€ 135,00
- e) für einen Haushalt mit 5 oder mehr Personen...€ 138,90

(2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

Branche		Jahresgebühr in € pro Einheit	Einheit
2.2.1	Ärzte	34,10	Beschäftigte
2.2.2	Beherbergungsbetriebe	4,10	Gästebett
2.2.3	Bildungseinrichtungen	30,00	Beschäftigte
2.2.4	Büros	30,00	Beschäftigte
2.2.5	Persönliche Dienstleistungen	30,00	Beschäftigte
2.2.6	Handelsbetriebe	30,00	Beschäftigte
2.2.7	Gastgewerbe	81,80	Beschäftigte
2.2.8	Handwerk / Produktion	20,50	Beschäftigte
2.2.9	KFZ- Werkstätten	30,00	Beschäftigte
2.2.10	SB- Handel (Einkaufsmärkte)	150,00	Beschäftigte
2.2.11	Tankstellen	81,80	Beschäftigte
2.2.12	Transportgewerbe	30,00	Beschäftigte
2.2.13	Wohnheime mit öffentlichen Träger	47,70	Bett
2.2.14	Kläranlage	0,14	Einwohnergleichwert
2.2.15	Friedhöfe	0,55	Grab

Die entsprechende Anzahl der Einheiten (z. B. Beschäftigte, Betten...) wird einmal jährlich durch das Stadtamt Freistadt erhoben.

Für die Feststellung dieser Einheitenanzahl ist die durchschnittliche Jahresanzahl heranzuziehen. Im Zweifelsfall kann der Durchschnitt aus den jeweiligen Ständen per 1. Jänner bzw. 1. Juli errechnet werden.

Der Einwohnergleichwert (EWG) entspricht der Menge an biologisch abbaubaren Substanzen, die ein Mensch pro Tag an das Abwasser abgibt.

Spezielle Bestimmungen bei Beschäftigten:

Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung sind sowohl selbstständig als auch unselbständig Erwerbstätige. Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung gemäß Arbeitszeitgesetz BGBl.Nr. 461/1969 i.d.g.F. bezogen. Für die örtliche Zuordnung der jeweiligen Personen gelten die Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes 1993 BGBl. Nr. 819/1993 i.d.g.F. sinngemäß.

- (3) Für die Abholung der Hausabfälle und hausähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende volumensabhängige Gebühr zu entrichten. Für Abfalltonnen und Container ist diese durch den Kauf von Banderolen, für Säcke durch deren Kauf zu entrichten.

Die Höhe dieser Gebühr beträgt:

a) je abgeführter Abfalltonne
mit 90 Liter Inhalt ...€ 6,20
mit 110 Liter Inhalt ...€ 7,50
mit 120 Liter Inhalt ...€ 8,10
mit 240 Liter Inhalt ...€ 16,00

b) je abgeführtem Container
mit 770 Liter Inhalt ...€ 51,40
mit 1.100 Liter Inhalt...€ 73,70

c) je Abfallsack
mit 60 Liter Inhalt ...€ 4,10

- (4) Für die Abholung von Grünabfällen je Grünschnittsack mit 60 Liter Inhalt € 1,30.

- (5) Für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m³ € 14,00 zu entrichten.

- (6) Für die Abholung von biogenen Abfällen mit Ausnahme von Grünabfällen wird keine Gebühr eingehoben. Diese Abholung wird aus den Grundgebühren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 finanziert.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit

1. Die volumensabhängigen Gebühren nach § 2 Abs. 3 und 4 (Banderolen, Abfallsäcke) sind beim Erwerb und für Sperrmüll (Abs. 5) bei der Abholung zur Zahlung fällig.
2. Die Jahresgrundgebühr nach § 2 Abs. 1 (Privathaushalte) ist vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
3. Die Jahresgrundgebühr nach § 2 Abs. 2 (Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen) ist jährlich am 15. August eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2011.
Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührenordnung außer Kraft.

StR Gratzl:

Die letzte Erhöhung um 17 % hat den Abgang schon wesentlich verringert – auf gutem Weg, die Kosten am Abfallsektor in den Griff zu bekommen; ganze Tragweite dieser Erhöhung ist ja budgetär noch nicht vollständig erfasst → eine neuerliche Erhöhung erscheint überzogen. Das Weiterforcieren des sortenreinen Trennens wird sich positiv auswirken. Er wünscht größere Einbindung des zuständigen Ausschusses.

In einigen fraktionsübergreifenden Wortmeldungen kommt zum Ausdruck, dass im Bereich des Altstoffsammelzentrums insofern dringender Handlungsbedarf besteht, als sich nicht nur Freistädter, sondern viele Auswärtige dem Altstoffsammelzentrum bedienen, die Kosten für den Betrieb jedoch alleine die Gemeinde Freistadt trägt. Analog dazu sehen manche ein Problem im Bringensystem für Restmüll – Rechtswidrigkeit und Wirtschaftlichkeit?

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 22 (ÖVP-Fraktion, GRe Elmecker u. Stögler)

Contra: 15

Antrag mehrheitlich angenommen.

Hebesätze für die Gemeindesteuern 2011

131

Bgm. Jachs:

Antrag des Ausschusses I:

Festsetzung der Hebesätze wie folgt:

- der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages (wie im Jahr 2010)
- der Grundsteuer der Grundstücke (B) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages (wie 2010)
- des Entgeltes für die Benützung des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes in unveränderter Höhe wie im Jahr 2010, des

Grundnutzungsentgeltes in unveränderter Höhe wie im Jahr 2010

Die übrigen Abgaben wie Lustbarkeits-, Hunde-, und Tourismusabgabe sowie die Parkgebühren werden laut den jeweiligen Gebührenordnungen eingehoben.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Voranschlag für das Finanzjahr 2011

132

Eine Präsentation am Beamer unterstützt Bürgermeister Jachs beim Vortrag und bei der Erläuterung des Zahlenwerkes.

Bgm. Jachs:

bisher wurde Krise gut bewältigt; jetzt durch konsequentes Sparen den weiteren Weg ebnen; jede Möglichkeit des Sparens zu 100 % nützen, ua. in folgenden Bereichen:

- keine Personalnachbesetzungen; bis jetzt schon 4 Personaleinheiten ohne Qualitäts-einbußen eingespart
- Citybus: Zusammenlegen von Linie 1 und 2 ohne Service zu verschmälern
- Wachdienst einstellen; vermehrte Zusammenarbeit mit Polizei
- Einstellen von überholten und nicht mehr gebrauchten Fördermodellen
-

- Energiebereich: Geld nicht für einzelne kleinere Förderungen ausgeben, sondern größere Projekte angehen (z.B. Nahwärme - 2. Heizwerk)

- Schuldenabbau ernst nehmen

Schwerpunkte im Budget: Gesundheit, Soziales, Bildung, Jugend, Vereine

Ziel: 2013 wieder „schwarze“ Zahlen schreiben

Bgm. Jachs stellt die Anträge lt. Ausschuss I – Ergebnis, der Übersichtlichkeit halber finden sich diese Anträge ausformuliert im Protokoll am Ende des Tagesordnungspunktes gemeinsam mit den jeweiligen Abstimmungen.

Vbgm. Steininger:

wünscht sich für die nächstjährige Budgetklausur mehr Gemeinsamkeit und signalisiert keine Zustimmung zum Budget ua. aus folgenden Gründen:

- Verwendung des Sparkassenverkauf-Erlöses; beabsichtigt war, diesen für spätere Generationen aufzuheben und nicht, wie es zurzeit aussieht, sogar noch einen Schuldenrucksack umzuhängen
- Streichung der Mittel für Theaterworkshop und Gutscheine für Sportlerlehre, sowie die Erhöhung des Pressebudgets
- absoluter Knackpunkt für die SPÖ-Fraktion sind die Gebührenerhöhungen

StR Stöglehner:

ersucht um getrennte Abstimmung über Pos. „Jänner-Rallye“; ansonsten ist Budget in groben Linien ok

Wortmeldungen von Affenzeller, Knauder, Kastler, Huemer und Gratzl betonen und untermauern je nach Zugehörigkeit die fraktionellen Positionierungen, die sich allesamt in den Abstimmungen widerspiegeln.

Anträge des Ausschusses I:

Voranschlag für das Finanzjahr 2011:

A) a) Ordentlicher Haushalt (ausgenommen Pos. „Jänner-Rallye“):

Einnahmen€ 14.505.400,--
Ausgaben€ 15.024.700,--
Abgang€ 519.300,--

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 23 (ÖVP- und GUT-Fraktion)

Contra: 14

Antrag mehrheitlich angenommen

b) Pos. „Jänner-Rallye“:

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 31

Contra: 6 (GUT-Fraktion, GRe Atteneder, Anger, Höller)

Antrag mehrheitlich angenommen

B) Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen€ 3.903.500,--

Ausgaben.....€ 4.422.900,--

Abgang.....€ 519.400,--

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 23 (ÖVP- und GUT-Fraktion)

Contra: 14

Antrag mehrheitlich angenommen

C) Darlehensaufnahmen:

Bodensauger für die Badeanlage € 22.000,--

Wasserversorgung BA 13, Sanierung Rauchenödt € 110.000,--

Ausfinanzierung Bau des Altstoffsammelzentrums € 113.000,--

Einstimmige Beschlüsse (Stimmabgaben: Erheben der Hand)

D) Kassenkredit:

Festsetzen der Kassenkredit-Höhe: € 2,3 Mio

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

E) Dienstpostenplan lt. letztgültigem Stand:

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

F) Bauhof-Stundensätze:

Festsetzen der Sätze wie folgt:

Interne Leistungen von € 24,80 auf € 28,60

Externe Leistungen von € 35,-- auf € 38,--

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

G) Förderungen:

- Aktion Tagesmütter – Zwergenhaus: € 500,-- pro Monat

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

- Freistädter Kommunalbetriebe GmbH: € 106.200,--

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 25 (ÖVP-, FPÖ- und GUT-Fraktion)

Enthaltung: 12

Antrag mehrheitlich angenommen

- Freistädter Jugendzentrum: € 15.000,--
Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

- Einstellen von folgenden Förderungen:
Bau- und Gestaltungsmaßnahmen in der Innenstadt (GR 4.2.2002)
Energiefördermodell (GR 12.4.2010)
Tierzuchtförderung, Wohnraumschaffung bzw. -sanierungen in der Innenstadt (GR 12.4.2010)
Förderung der Fassadenbeleuchtung (GR 11.10.2005)

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 34

Enthaltung: 4 (BZÖ-Fraktion, GR Weglehner)

Antrag mehrheitlich angenommen

Mittelfristiger Finanzplan 2012-2014**133**

Bgm. Jachs:

verliert die nachstehend angeführten Budgetspitzen und erläutert die Vorhaben.

Antrag des Ausschusses I:

Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2012-2014 möge wie folgt festgelegt werden:

2011.....-336.300 Euro

2012.....-431.100 Euro

2013.....-269.900 Euro

2014.....-288.300 Euro

Geplante Maßnahmen:

- Sanierung der Doppelhauptschule
- Erweiterung des Kindergartens im Kloster
- Landesausstellung 2013
- Waldverbessernde Maßnahmen im Rahmen des Baues der S 10
- Investitionsprogramm für Wasser im Bereich Rauchenödt
- Inkoba Freistadt Süd

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Kassenkredit 2011; Vergabe**134**

Bgm. Jachs:

Die Ausschreibung erfolgte am 4.11.2010 über insgesamt € 2,3 Mio. Bindung an den 3-Monats-EURIBOR. Angebotseröffnung am 24.11.2010, 12.00 Uhr:

Sparkasse: 60 %; + 0,45; € 1.380.000

PSK, Oberbank: je 11 %; + 0,50; € 253.000

VKB, Volksbank, Raiffeisen: je 6 %; + 1,00;

€ 138.000

Antrag des Ausschusses I:

Zustimmung zur Vergabe des Kassenkredites 2011 w.oa.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Bgm. Jachs übergibt den Vorsitz an *Vbgm. Kastler*.

Aus dem Prüfungsausschuss
(Berichterstatter: Obmann GR Friedrich Mayr)

Bericht über die 5. Sitzung vom 18. November 2010

135

GR Mayr:

berichtet aus der 5. Sitzung vom 18.11.2010:

Die Sitzung wird um 18:30 Uhr durch den Obmann Friedrich Mayr eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf.

2. Gebarungsprüfung 4. Quartal 2010

Tagesbericht Nr.15	Soll €	Ist€
Gesamteinnahmen	24.661.427,19	30.931.546,14
Gesamtausgaben	24.878.416,06	30.853.043,10
Gesamtbestand	-216.988,87	78.503,04

Kassenistbestand 18. November 2010 (Zahlungswege)

Bank	Stand aktuell €
Allg. Sparkasse OÖ.	347.450,30
Volksbank Linz-Wels-Mühlv.AG	-51.231,57
Postsparkasse	-18.560,81
Raiffeisenbank Freistadt	-14.749,91
Bank f. OÖ.u.Salzburg	-92.292,71
Volkskreditbank	-92.112,26
Gesamtbestand	78.503,04

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Obmann des Prüfungsausschusses begrüßt die anwesenden Mitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Bargeldbestand am 18. November 2010 € 217,95.

Die einzelnen Summen der Zahlungswege stimmen mit den Bankauszügen überein. Der Istbetrag der Gebarung entspricht dem Stand der Zahlungswege.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Gebarungsprüfung einstimmig zur Kenntnis.

3. Prüfung der Bargeldkasse

Das Bargeld der Kasse wird gezählt und stimmt mit der vorgelegten Sammelliste vom 18.11.2010 überein.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Bargeldprüfung einstimmig zur Kenntnis.

4. Personalkosten für Aushilfen und Ferialjobs

Ferialjobs

	Brutto	Dienstgeberbeitr.	Gesamt
24 Ferialarbeiter/angestellte	17.509,31	4.609,80	22.119,11

Aushilfen

	Brutto	Dienstgeberbeitr.	Gesamt
12 Personen - Rathaus-, Bauhof-, Volksschul-, Hauptschulreinigung, Schülerausspeisung, Hallenbad, Landesmusikschule	25.092,27	6.674,52	31.766,79

Der Prüfungsausschuss nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

5. Überstunden der Rathausbediensteten 1. Hj.2010 – Auszahlung oder in Form von Zeitausgleich

Auszahlung			Lohnverrechnung	Buchhaltung
Hauptverwaltung	2 Bed	85,68 Stunden	1.241,98	1.241,98
Bürger-Service-Center	6 Bed	95,18 Stunden	1.671,81	1.671,81
Bauabteilung	1 Bed	25,25 Stunden	1.420,51	1.420,51
Finanzabteilung	1 Bed	33,66 Stunden	1.111,34	1.111,34
		239,77 Stunden	5.445,64	5.445,64
Zeitausgleich	3 Bed	53 Stunden		

Der Prüfungsausschuss nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

6. Reisekosten bzw. Reiseaufwandsentschädigungen der Bediensteten 1. Hj. 2010

Reisegebühr	Kilometergeld	Tagesgebühr	Nächtigungsgeb.	Gesamt
24,20	2.625,77	1.205,60	286,00	4.141,57

Die Reisekosten sind für 31 Bedienstete angefallen.

Der Prüfungsausschuss nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

7. Stromkosten der Straßenbeleuchtung, Schaltzeiten

Jahr	Soll
2010	83.578,01
2009	76.116,87
2008	72.599,82
2007	69.640,02
2006	57.206,17
2005	57.628,33
2004	53.943,21
2003	52.235,16
2002	47.609,98
2001	46.850,21

Schaltzeiten:

-Ganznachtschaltung – das heißt, ab Dämmer-schaltung Abend bis Dämmer-schaltung aus Morgen.

-Halbnacht – das heißt, ab Dämmer-schaltung bis 23 Uhr und ab 5 Uhr bis Dämmer-schaltung aus.

-Schaufenster – das heißt, Dämmer-schaltung Abend bis 22.30 Uhr

Auf Grund der unterschiedlichen Schaltzeiten wird vom Elektriker der Stadtgemeinde Freistadt ein Plan von den einzelnen Straßenzügen erstellt, um dadurch eine Optimierung der Schaltzeiten erreichen bzw. um Strom einsparen zu können.

Antrag:

- Der Obmann des Prüfungsausschusses stellt den Antrag, den Plan von den einzelnen Straßenzügen an den Verkehrsausschuss zuzuweisen. Dieser wird versuchen, unter Einbeziehung der Bevölkerung und durch anpassen der Schaltzeiten, bestmögliche Lichtverhältnisse in den Straßen zu erreichen bzw. auch Strom einsparen zu können.

Einstimmiger Beschluss

8. Tagesbelege vom 10. September 2010

Herbert Gallistl – Finanzabteilung – legt die Einnahmen- und Ausgabenbelege vom 10. Sept. 2010 vor. Insgesamt 46 Belege, Belegnummer 13493 bis 13538

Diese werden nach Durchsicht durch den Prüfungsausschuss für in Ordnung befunden.

9. Allfälliges

Nächste Sitzung am 3. Februar 2011

Antrag des Prüfungsausschusses:

Den Plan von den einzelnen Straßenzügen an den Verkehrsausschuss zuweisen. Dieser wird versuchen, unter Einbeziehung der Bevölkerung und durch Anpassen der Schaltzeiten, bestmögliche

Lichtverhältnisse in den Straßen zu erreichen bzw. auch Strom einsparen zu können.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Der Prüfbericht über die 5. Sitzung am 18.11.2010 wird **einstimmig zur Kenntnis genommen**.

Bgm. Jachs übernimmt wieder den Vorsitz.

Nachwahl der SPÖ-Fraktion für den Ausschuss IX

136

Bgm. Jachs:

Eine Nachwahl ist erforderlich aufgrund des Mandatsverlustes als Ersatzmitglied von Neumüller Franz.

Die Wahl ist geheim mit Stimmzettel durchzuführen, es sei denn, der Gemeinderat beschließt eine andere Art der Stimmabgabe.

GR Miesenberger:

Antrag:

Bei der durchzuführenden Wahl: Stimmabgabe mittels Erheben der Hand

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

GR Kernecker:

Antrag:

Fraktionelle Wahl über den vorliegenden gültigen Wahlvorschlag:

StR Dipl.Tzt Wolfgang Affenzeller als Ersatzmitglied im Ausschuss IX

Einstimmige Annahme des Wahlvorschlages (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Allfälliges

Keine Wortmeldungen.

Ende der Sitzung: 23.25 Uhr

Freistadt, am 17. Jänner 2011

.....
(Bürgermeister)

.....
(Schriftführer)

Diese Verhandlungsschrift lag vom Tage ihrer Zustellung an die Fraktionen bis zum 28. März 2011 während der Amtsstunden beim Stadtamt Freistadt und während der 7. Sitzung des Gemeinderates am 28. März 2011 zur Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift sind nicht eingebracht worden. Das ordnungsgemäße Zustandekommen wird somit bestätigt.

Freistadt, am 28. März 2011

.....
(für die ÖVP-Fraktion)

.....
(für die SPÖ-Fraktion)

.....
(für die FPÖ-Fraktion)

.....
(für die Fraktion GUT)

.....
(für die BZÖ-Fraktion)

.....
(Bürgermeister)